

## Bekanntmachung des Ergebnisses der Ausländerbeiratswahl der Stadt Kronberg im Taunus am 15.03.2026

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 20.03.2026 das Ergebnis der Ausländerbeiratswahl wie folgt festgestellt:

Zur Ausländerbeiratswahl waren 3.107 Personen wahlberechtigt, davon haben 296 Personen gewählt.

Die Wahlbeteiligung betrug 9,53 %

Von den insgesamt abgegebenen Stimmzetteln waren 278 Stimmzettel gültig und 18 Stimmzettel ungültig.

Hieraus resultieren 1.622 gültige Stimmen, die sich folgendermaßen verteilen:

Wahlvorschlag	Stimmen	Stimmenanteil	Sitze
Internationale Liste Kronberg (ILK Kronberg)	1.622	100,00 %	7
<b>Wahlgebiet insgesamt</b>	<b>1.622</b>		<b>7</b>

Auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge der nachstehend aufgeführten Parteien und Wählergruppen entfielen folgende Stimmenzahlen:

### Internationale Liste Kronberg (ILK Kronberg)

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
1	Cigerdelen, Levent	232
2	Knoche, Katarina	362
3	Dr. Agarwal, Deepika	265
4	Vibert, Gilles	195
5	Bofill Cardona, Mercè	173
6	Tomeba Noubissi, Marie	212
7	Minchot Canalda, Daniel	183

Entsprechend der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze sind nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl folgende Bewerberinnen und Bewerber gewählt:

PERSON	PARTEI
Knoche, Katarina	ILK Kronberg
Dr. Agarwal, Deepika	ILK Kronberg
Cigerdelen, Levent	ILK Kronberg
Tomeba Noubissi, Marie	ILK Kronberg
Vibert, Gilles	ILK Kronberg
Minchot Canalda, Daniel	ILK Kronberg
Bofill Cardona, Mercè	ILK Kronberg

Hinweis:

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 25 KWG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 KWO jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin der Gemeinde/Stadt (Stadt Kronberg im Taunus, Anschrift: Katharinenstraße 7, 61476 Kronberg im Taunus, Telefon: 061737030); der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn 1 % der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 5 Wahlberechtigte unterstützen; bei mehr als 10.000

Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl läuft vom Tag der Bekanntmachung an.

Stadt Kronberg im Taunus  
Kronberg im Taunus, 26.03.2026

gez.  
Michael Richter  
Besonderer Wahlleiter